

Neu nach  
KostBRÄG 2025

# Kostentafeln

und andere Tabellen für  
die juristische Praxis

36. Auflage 2025



Deutscher **Anwalt** Verlag

Tabellen

# Kostentafeln

und andere Tabellen  
für die juristische Praxis

---

36. Auflage 2025

Stand: 1. September 2025

Herausgegeben von der  
Hans Soldan GmbH

Bearbeitet von  
Dipl.-Rechtspfleger Joachim Volpert  
Steuerberater Helmut Kögler

### **Hinweis**

Die Ausführungen und Berechnungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätze sowie für eigene Berechnungen trägt der Benutzer. Der Verlag und die Autoren übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen und Berechnungen.

Copyright 2026 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn  
Satz: PMGi – Agentur für intelligente Medien GmbH, Hamm  
Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen  
Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum  
ISBN 978-3-8240-1753-9

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

# Vorbemerkungen zur 36. Auflage

Die 36. Auflage entspricht dem Rechtsstand vom 1.9.2025 unter Berücksichtigung der bis dahin verkündeten (zum Teil auch erst später in Kraft tretenden) Normen.

An Gesetzesänderungen wurden seit der Vorauflage insbesondere berücksichtigt:

- Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BtRRefG) vom 4.5.2021 (BGBl. I S. 882), Inkrafttreten: 1.1.2023
- Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (GVGewSchVerb/uaÄndG) vom 7.5.2021 (BGBl. I S. 850), Inkrafttreten: 1.1.2022
- Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (Geschl-EntwVarKSchG) vom 12.5.2021 (BGBl. I S. 1082), Inkrafttreten: 22.5.2021
- Zweites Gesetz zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes (AgrarMSGÄndG 2) vom 2.6.2021 (BGBl. I S. 1278), Inkrafttreten: 9.6.2021
- Zweites Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Einführung des europäischen elektronischen Mautdienstes (MautRÄndG 2) vom 8.6.2021 (BGBl. I S. 1603), Inkrafttreten: 1.10.2021
- Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TKModG) vom 23.6.2021 (BGBl. I S. 1858), Inkrafttreten: 1.12.2021
- Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften (StPOFortGuaVorschrÄndG) vom 25.6.2021 (BGBl. I S. 2099), Inkrafttreten: 1.7.2021
- Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (NotModuaÄndG) vom 25.6.2021 (BGBl. I S. 2154), Inkrafttreten: 3.7.2021
- Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5.7.2021 (BGBl. I S. 3338), Inkrafttreten: 1.8.2022
- Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (StBuAnwBRNRG/RBerBÄndG) vom 7.7.2021 (BGBl. I S. 2363), Inkrafttreten: 1.8.2022
- Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (StiftRVereinh/IfSGÄndG) vom 16.7.2021 (BGBl. I S. 2947), Inkrafttreten: 1.7.2023 bzw. 1.1.2026
- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1111 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften (EUV/2019/1111DG) vom 10.8.2021 (BGBl. I S. 3424), Inkrafttreten: 1.8.2022
- Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (RDMarktFöG) vom 10.8.2021 (BGBl. I S. 3415), Inkrafttreten: 1.10.2021

- Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) vom 10.8.2021 (BGBl. I S. 3436), Inkrafttreten: 1.1.2024
- Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts (SEuSVNOG) vom 20.8.2021 (BGBl. I S. 3932), Inkrafttreten: 1.1.2025
- Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften (ERVGerAusb/uaÄndG) vom 5.10.2021 (BGBl. I S. 4607), Inkrafttreten: 1.11.2021
- Bekanntmachung der Neufassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVGBek22) vom 15.3.2022 (BGBl. I S. 610), Inkrafttreten: 1.12.2021
- Gesetz zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (GüRRegAbsch/COVInsAGÄndG) vom 31.10.2022 (BGBl. I S. 1966), Inkrafttreten: 1.1.2023
- Gesetz zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Wohnungseigentumsgesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens (VollstrÜbKHaag2019D/ZPOuaÄndG) vom 7.11.2022 (BGBl. I S. 1982), Inkrafttreten: 1.9.2023
- Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren (AsylGVf-BeschlG) vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2817), Inkrafttreten: 1.1.2023
- Berichtigung des Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren (AsylGVfBeschlGBer) vom 7.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 63), Inkrafttreten: 1.1.2023
- Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften (RDAStuaÄndG) vom 10.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64), Inkrafttreten: 1.1.2025
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen sowie zur Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes und des Pflichtversicherungsgesetzes (EURL2021/2101UmsuaÄndG) vom 19.6.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154), Inkrafttreten: 22.6.2023
- Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG) vom 8.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272), Inkrafttreten: 13.10.2023
- Gesetz zur Umsetzung des Vertrages vom 5. April 2022 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (DECHPolVtrUmsG) vom 14.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 365), Inkrafttreten: 1.5.2024
- Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung weiterer Gesetze (BetrlnASGuaÄndG) vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 391), Inkrafttreten: 1.1.2024

- Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (SBGG/uaÄndG) vom 19.6.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 206), Inkrafttreten: 1.11.2024
- Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten (VideokonfFöG) vom 15.7.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 237), Inkrafttreten: 19.7.2024
- Postrechtsmodernisierungsgesetz (PostModG) vom 15.7.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 236), Inkrafttreten: 1.1.2025
- Zweites Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG-RefG 2) vom 16.7.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 240), Inkrafttreten: 20.7.2024
- Justizstandort-Stärkungsgesetz (JStoStärkG) vom 7.10.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 302), Inkrafttreten: 1.4.2025
- Viertes Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz) vom 23.10.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323)
- Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof (BGHLeitEntschEG) vom 24.10.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 328), Inkrafttreten: 31.10.2024
- Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 (KostBRÄG 2025) vom 7.4.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 109), Inkrafttreten: 1.6.2025
- Berichtigung des Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetzes 2025 (KostBRÄG2025Ber) vom 3.6.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 139), Inkrafttreten: 1.6.2025



# Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen .....	3
2. Übergangsvorschriften .....	9
3. Rechtsanwaltsgebühren – Schnellübersicht .....	13
4. RVG-VV (Text) .....	85
5. Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG (Tabelle) .....	136
6. Prozess- und Verfahrenskostenhilfe nach § 49 RVG (Tabelle) .....	156
7. Prozesskostenhilfe (§ 115 ZPO) .....	159
8. Beratungshilfe .....	163
9. Rechtsanwaltsgebühren in familiengerichtlichen Verfahren .....	165
10. Gegenstandswerte in familiengerichtlichen Verfahren .....	171
11. GKG (Text) .....	179
12. GKG-KV (Text) .....	195
13. FamGKG (Text) .....	281
14. FamGKG-KV (Text) .....	293
15. Gerichtsgebühren nach § 34 GKG/§ 28 FamGKG (Tabelle) .....	318
16. Gerichtsgebühren Arbeitsgerichtsbarkeit (Tabelle) .....	328
17. GNotKG – wichtige Gebühren und Auslagen des Notars – Schnellübersicht ..	337
18. GNotKG – Gerichtskosten (ohne Beurkundung) – Schnellübersicht .....	365
19. GNotKG (Text) .....	379
20. GNotKG-KV (Text) .....	401
21. Gebührentabelle nach § 34 GNotKG (Tabelle B) .....	477
22. Gebührentabelle nach § 34 GNotKG (Tabelle A) .....	489
23. Gebühren des Notars für Anmeldungen zum Handelsregister .....	517
24. Gebühren des Gerichts für Eintragungen in das Handelsregister (HRegGebV)	525
25. GvKostG (Text) .....	537
26. JVEG (Text) .....	555
27. JVKG (Text) .....	585
28. Kosten in berufsgerichtlichen Verfahren: BRAO, BNotO, PAO (Text) .....	607
29. Zinssätze .....	641
30. Zins- und Diskonttabellen .....	643
31. Hebegebühr .....	649
32. Verwahrgebühren des Notars .....	651
33. Lohnpfändungstabellen und Streitwertkataloge – Hinweise .....	655



## 2. Übergangsvorschriften

Soweit ein Gesetz keine besondere Übergangsregelung enthält, gelten für die Anwendung von altem bzw. neuem Kostenrecht folgende Regelungen:

### **GNotKG Übergangsvorschrift (insbes. auch für KostBRÄG 2025 ab dem 1.6.2025)**

#### **§ 134**

- (1) In gerichtlichen Verfahren, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden oder eingeleitet worden sind, werden die Kosten nach bisherigem Recht erhoben. Dies gilt nicht im Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung eingelegt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist. In Verfahren, in denen Jahresgebühren erhoben werden, und in Fällen, in denen die Sätze 1 und 2 keine Anwendung finden, gilt für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind, das bisherige Recht.
- (2) Für notarielle Verfahren oder Geschäfte, für die ein Auftrag vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist, werden die Kosten nach bisherigem Recht erhoben.

### **GKG § 71 Übergangsvorschrift (insbes. auch für KostBRÄG 2025 ab dem 1.6.2025)**

- (1) In Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden sind, werden die Kosten nach bisherigem Recht erhoben. Dies gilt nicht im Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung eingelegt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.
- (2) In Strafsachen, in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes, werden die Kosten nach dem bisherigen Recht erhoben, wenn die über die Kosten ergehende Entscheidung vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung rechtskräftig geworden ist.
- (3) In Insolvenzverfahren, Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung und Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gilt das bisherige Recht für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind.

### **GKG Übergangsvorschrift für die Erhebung von Haftkosten**

#### **§ 73<sup>1</sup>**

Bis zum Erlass landesrechtlicher Vorschriften über die Höhe des Haftkostenbeitrags, der von einem Gefangenen zu erheben ist, sind die Nummern 9010 und 9011 des Kostenverzeichnisses in der bis zum 27.12.2010 geltenden Fassung anzuwenden.

<sup>1</sup> Mittlerweile haben alle Bundesländer Strafvollzugsgesetze erlassen, sodass die Vorschrift ohne Anwendungsbereich ist.

**FamGKG Übergangsvorschrift (insbes. auch für KostBRÄG 2025 ab dem 1.6.2025)****§ 63**

(1) In Verfahren, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden oder eingeleitet sind, werden die Kosten nach bisherigem Recht erhoben. Dies gilt nicht im Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung eingelegt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

(2) In Verfahren, in denen Jahresgebühren erhoben werden, und in Fällen, in denen Absatz 1 keine Anwendung findet, gilt für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind, das bisherige Recht.

**FamGKG Übergangsvorschrift für die Erhebung von Haftkosten****§ 64<sup>1</sup>**

Bis zum Erlass landesrechtlicher Vorschriften über die Höhe des Haftkostenbeitrags, der von einem Gefangenen zu erheben ist, sind die Nummern 2008 und 2009 des Kostenverzeichnisses in der bis zum 27.12.2010 geltenden Fassung anzuwenden.

**RVG § 60 Übergangsvorschrift (Abs. 1 insbes. auch für KostBRÄG 2025 ab dem 1.6.2025)**

(1) Für die Vergütung ist das bisherige Recht anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist. Dies gilt auch für einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse (§ 45, auch in Verbindung mit § 59a). Steht dem Rechtsanwalt ein Vergütungsanspruch zu, ohne dass ihm zum Zeitpunkt der Beiodnung oder Bestellung ein unbedingter Auftrag desjenigen erteilt worden ist, dem er beigeordnet oder für den er bestellt wurde, so ist für diese Vergütung in derselben Angelegenheit bisheriges Recht anzuwenden, wenn die Beiodnung oder Bestellung des Rechtsanwalts vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung wirksam geworden ist. Erfasst die Beiodnung oder Bestellung auch eine Angelegenheit, in der der Rechtsanwalt erst nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erstmalig beauftragt oder tätig wird, so ist insoweit für die Vergütung neues Recht anzuwenden. Das nach den Sätzen 2 bis 4 anzuwendende Recht findet auch auf Ansprüche des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts Anwendung, die sich nicht gegen die Staatskasse richten. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

(2) Sind Gebühren nach dem zusammengerechneten Wert mehrerer Gegenstände zu bemessen, gilt für die gesamte Vergütung das bisherige Recht auch dann, wenn dies nach Absatz 1 nur für einen der Gegenstände gelten würde.

(3) In Angelegenheiten nach dem Pflegeberufegesetz ist bei der Bestimmung des Gegenstandswerts § 52 Absatz 4 Nummer 4 des Gerichtskostengesetzes nicht anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit vor dem 15. August 2019 erteilt worden ist.

<sup>1</sup> Mittlerweile haben alle Bundesländer Strafvollzugsgesetze erlassen, sodass die Vorschrift ohne Anwendungsbereich ist.

**GvKostG Übergangsvorschrift (insbes. auch für KostBRÄG 2025 ab dem 1.6.2025)****§ 18**

(1) Die Kosten sind nach bisherigem Recht zu erheben, wenn der Auftrag vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist, Kosten der in § 15 Abs. 1 genannten Art jedoch nur, wenn sie vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung entstanden sind. Wenn der Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Vollstreckungsauftrag erteilt ist.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

**JVKostG Übergangsvorschrift (insbes. auch für KostBRÄG 2025 ab dem 1.6.2025)****§ 24**

Das bisherige Recht ist anzuwenden auf Kosten

1. für Amtshandlungen, die auf Antrag durchgeführt werden, wenn der Antrag vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung bei der Justizbehörde eingegangen ist,
2. für ein gerichtliches Verfahren, wenn das Verfahren vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden ist,
3. für den Abruf von Daten und Dokumenten aus einem Register oder dem Grundbuch, wenn die Kosten vor dem ersten Tag des auf das Inkrafttreten einer Gesetzesänderung folgenden Monats fällig geworden sind,
4. in den übrigen Fällen, wenn die Kosten vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind.

Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die das Justizverwaltungskostengesetz verweist.

**JVEG Übergangsvorschrift (insbes. auch für KostBRÄG 2025 ab dem 1.6.2025)****§ 24**

Die Vergütung und die Entschädigung sind nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der Auftrag an den Sachverständigen, Dolmetscher oder Übersetzer vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt oder der Berechtigte vor diesem Zeitpunkt herangezogen worden ist. Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

**HReg-  
GebV****§ 5a****Übergangsvorschrift**

Für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Änderung der Rechtsverordnung fällig geworden sind, gilt das bisherige Recht.



### 3. Rechtsanwaltsgebühren

#### Schnellübersicht

Gebührensätze

##### Abänderung von Entscheidungen

– aufgrund von Beschwerden nach VV RVG Teil 3, soweit keine besonderen Gebühren bestimmt sind	
Verfahrensgebühr VV RVG Nr. 3500 . . . . .	0,5
Terminsgebühr VV RVG Nr. 3513 . . . . .	0,5
– Erinnerung gegen Entscheidungen des Rechtspflegers, u.a. gem. § 11 Abs. 2 RPfIG, § 4 Abs. 3 JVEG (vgl. auch § 16 Nr. 10 und § 18 Abs. 1 Nr. 3 RVG); in den Fällen der §§ 573, 766 ZPO nur als Einzelauftrag (vgl. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 2 RVG)	
Verfahrensgebühr VV RVG Nr. 3500 . . . . .	0,5
Terminsgebühr VV RVG Nr. 3513 . . . . .	0,5
– von Unterhaltstiteln gem. §§ 238, 239, 240 FamFG	
Verfahrensgebühr VV RVG Nr. 3100 . . . . .	1,3
Terminsgebühr VV RVG Nr. 3104 . . . . .	1,2

##### Abgabe § 20 RVG

##### Abschlusssschreiben

Fordert der Rechtsanwalt im Auftrag seines Mandanten nach Erwirkung einer auf Unterlassung gerichteten einstweiligen Verfügung den Anspruchsgegner dazu auf, die einstweilige Verfügung als endgültige Regelung anzuerkennen und auf die Rechte aus §§ 924, 926 und 927 ZPO zu verzichten, gehört die entfaltete weitere Tätigkeit sachlich zum Hauptsacheprozess und damit zu einer nach § 17 Nr. 4 Buchst. b RVG vom Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung verschiedenen Angelegenheit.

**Abschriften** siehe Dokumentenpauschale

**Abtrennung** siehe Trennung

**Abtretung** Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen in Verfahren nach VV RVG Teil 4–6, § 43 RVG

**Abwesenheitsgeld** siehe Reisekosten

## Adhäsionsverfahren

Verfahrensgebühr für das erstinstanzliche Verfahren sowie bei Einzeltätigkeit

VV RVG Nr. 4143, VV RVG Vorbem. 4.3 Abs. 2 . . . . . 2,0

(1) Die Gebühr entsteht auch, wenn der Anspruch erstmalig im Berufungsverfahren geltend gemacht wird.

(2) Die Gebühr wird zu einem Drittel auf die Verfahrensgebühr, die für einen bürgerlichen Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs entsteht, angerechnet.

Verfahrensgebühr im Berufungs- und Revisionsverfahren sowie bei Einzeltätigkeit

VV RVG Nr. 4144, VV RVG Vorbem. 4.3 Abs. 2 . . . . . 2,5

Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen den Beschluss, mit dem nach § 406 Abs. 5 S. 2 StPO von einer Entscheidung abgesehen wird

VV RVG Nr. 4145, VV RVG Vorbem. 4.3 Abs. 2 . . . . . 0,5

**Allgemeine Geschäftskosten** VV RVG Vorbem. 7 Abs. 1 S. 1

**Angelegenheit** §§ 15 ff. RVG

**Anhörungsrüge** siehe Gehörsrüge

## Anrechnung

Durch die im RVG im Vergütungsverzeichnis an verschiedenen Stellen vorgeschriebene Anrechnung von Gebühren aufeinander verringert sich die Gebühr, auf die angerechnet wird, nicht aber die Gebühr, mit der angerechnet wird (Beispiele für Gebührenanrechnungen: Anm. zu VV RVG Nr. 2100, Anm. zu VV RVG Nr. 2102, VV RVG Vorbem. 2.3 Abs. 3 und 6, Anm. Abs. 2 zu VV RVG Nr. 2501, Anm. Abs. 2 S. 1 zu VV RVG Nr. 2503, VV RVG Vorbem. 3 Abs. 4–7, Anm. Abs. 1 und 2 zu VV RVG Nr. 3100, Anm. Abs. 1 zu VV RVG Nr. 3101, Anm. Abs. 2, 4 zu VV RVG Nr. 3104)

Beachten Sie bitte bei den verschiedenen Anrechnungsvorschriften § 15a RVG:

### § 15a

#### Anrechnung einer Gebühr

(1) Sieht dieses Gesetz die Anrechnung einer Gebühr auf eine andere Gebühr vor, kann der Rechtsanwalt beide Gebühren fordern, jedoch nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden Gebühren.

(2) Sind mehrere Gebühren ganz oder teilweise auf dieselbe Gebühr anzurechnen, so ist der anzurechnende Betrag für jede anzurechnende Gebühr gesondert zu ermitteln. Bei Wertgebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung jedoch denjenigen Anrechnungsbetrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn eine Gebühr anzurechnen wäre, die sich aus dem Gesamtbetrag der betroffenen Wertteile nach dem höchsten für die Anrechnungen einschlägigen Gebührensatz berechnet. Bei Betragsrahmengebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung den für die Anrechnung bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen.

(3) Ein Dritter kann sich auf die Anrechnung nur berufen, soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen eines dieser Ansprüche gegen ihn ein Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden.

### **Anrechnung einer Rahmengebühr, Gebührenbemessung**

§ 14 Abs. 2 RVG bestimmt, wie bei der Anrechnung einer Rahmengebühr auf eine andere Rahmengebühr (siehe dazu VV RVG Vorbem. 2.3 Abs. 4, VV RVG Vorbem. 3 Abs. 4 S. 2, VV RVG Vorbem. 6.4 Abs. 2), auf die anzurechnen ist, zu bestimmen ist:

(2) Ist eine Rahmengebühr auf eine andere Rahmengebühr anzurechnen, ist die Gebühr, auf die angerechnet wird, so zu bestimmen, als sei der Rechtsanwalt zuvor nicht tätig gewesen.

### **Arbeitssachen**

Gebühren grundsätzlich wie im Prozessverfahren, vgl. VV RVG Vorbem. 3.1, u.a. mit folgenden Ausnahmen:

- In Verfahren über Beschwerden oder Rechtsbeschwerden gegen die den Rechtszug beendenden Entscheidungen im Beschlussverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen ist jedoch VV RVG Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 anzuwenden, vgl. VV RVG Vorbem. 3.2.1 Nr. 2 c)
- Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen, wenn sich die Tätigkeit auf eine gerichtliche Entscheidung über die Bestimmung einer Frist (§ 102 Abs. 3 ArbGG), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 103 Abs. 3 ArbGG) oder die Vornahme einer Beweisaufnahme oder einer Vereidigung (§ 106 Abs. 2 ArbGG) beschränkt:

Gebührensätze		
	Verfahrensgebühr VV RVG Nr. 3326 . . . . .	0,75
	Vorzeitige Beendigung des Auftrags: Gebühr VV RVG Nr. 3326 reduziert sich gem. VV RVG Nr. 3337 auf . . . . .	0,5
	Terminsgebühr VV RVG Nr. 3332 . . . . .	0,5
<b>Arrest</b>	Grundsätzlich Gebühren wie im Prozessverfahren 1. und 2. Instanz (VV RVG Teil 3 Abschnitt 1 und 2).	
	Wenn im Verfahren über einen Antrag auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung das Rechtsmittelgericht als Gericht der Hauptsache anzusehen ist (§ 943 ZPO), bestimmen sich die Gebühren nach den für die erste Instanz geltenden Vorschriften (VV RVG Teil 3 Abschnitt 1), vgl. VV RVG Vorbem. 3.2. Abs. 2 S. 1.	
	Im Beschwerdeverfahren gegen die Zurückweisung des Arrestantrags erhält der Rechtsanwalt eine	
	Verfahrensgebühr VV RVG Nr. 3500 . . . . .	0,5
	Terminsgebühr VV RVG Nr. 3513 . . . . .	0,5
	Wenn das Beschwerdegericht im Verfahren über eine Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags auf Anordnung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt – ob der Verhandlung tatsächlich ein Urteil folgt oder das Verfahren ohne Entscheidung durch Zurücknahme des Antrags oder durch Vergleich erledigt wird ist unerheblich –, beträgt die Gebühr VV RVG Nr. 3513 gem. VV RVG Nr. 3514 . . . . .	1,2
	Beachte auch § 15 Abs. 2, § 17 Nr. 1, Nr. 4 und § 16 Nr. 5 RVG zur Frage derselben Angelegenheit.	
<b>Asylverfahren</b>	Grundsätzlich Gebühren im gerichtlichen Verfahren nach dem Asylgesetz (Klageverfahren) wie im Prozessverfahren 1. und 2. Instanz (VV RVG Teil 3 Abschnitt 1 und 2).	
	Gegenstandswert § 30 RVG.	
<b>Aufgebotsverfahren</b>	Verfahrensgebühr VV RVG Nr. 3324 . . . . .	1,0
	Bei vorzeitiger Beendigung des Auftrags reduziert sich die Verfahrensgebühr VV RVG Nr. 3324 gem. VV RVG Nr. 3337 auf . . . . .	0,5
	Terminsgebühr VV RVG Nr. 3332 . . . . .	0,5

## Auftrag

§ 15 Abs. 1 RVG: Die Gebühren entgelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit.

Der Auftrag entscheidet darüber, welche Gebühren abgerechnet werden können.

VV RVG Vorbem. 3 Abs. 1: Gebühren nach VV RVG Teil 3 erhält der Rechtsanwalt, dem ein unbedingter Auftrag als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigter, als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen oder für eine sonstige Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren erteilt worden ist.

## Aufwendungen VV RVG Vorbem. 7 Abs. 1 S. 2

**Ausdrucke** siehe Dokumentenpauschale

**Auskunft** siehe Beratung

**Auslagen** VV RVG Teil 7

## Auslagen aus der Staatskasse VV RVG Teil 7, § 46 RVG

### Auslandsunterhaltsgesetz

Jedes Verfahren über Anträge nach § 31 des Auslandsunterhaltsgesetzes auf Verweigerung, Beschränkung oder Aussetzung der Vollstreckung nach Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 stellt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 6 RVG eine besondere Angelegenheit dar. In diesen Verfahren erwachsen Gebühren für eine Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung nach VV RVG Nrn. 3309, 3310.

Soweit es in diesem Rahmen einstweilige Anordnungsverfahren gibt, wird die Tätigkeit des Rechtsanwalts durch die Vergütung für das Verfahren als solches mitumfasst. Nur wenn darüber eine abgesonderte mündliche Verhandlung stattfindet, entstehen zusätzliche Gebühren nach VV RVG Nrn. 3328, 3332 (§ 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 RVG).

Für die Ausstellung des Formblatts oder der Bescheinigung nach § 71 Abs. 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes zum Zwecke der Vollstreckung eines inländischen Titels im Ausland erhält der Rechtsanwalt, der bereits im Erkenntnisverfahren tätig war, keine gesonderte Gebühr, weil diese Tätigkeit zum Rechtszug gehört, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9a lit. e RVG. Für den nur mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung im Ausland beauftragten Rechtsanwalt gehören die vorgenannten Tätigkeiten zum Rechtszug des Vollstreckungsverfahrens, können also ebenfalls nicht gesondert berechnet werden.

Entsprechendes gilt, wenn für die Geltendmachung im Ausland eine Vervollständigung der Entscheidung und die Bezifferung eines dynamisierten Unterhaltstitels vorgesehen ist, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 RVG.

**Auslieferungssachen** siehe Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

**Außergerichtliche Vertretung** siehe Vertretung für außergerichtliche Tätigkeiten

**Aussöhnung von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern**

Aussöhnungsgebühr VV RVG Nr. 1001 ..... 1,5

Der dem Antragsgegner gem. § 138 FamFG beigeordnete Rechtsanwalt kann von diesem die Vergütung eines zum Verfahrensbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts und einen Vorschuss verlangen. Bei Zahlungsverzug des Zahlungsverpflichteten Vergütung aus der Landeskasse (§ 45 Abs. 2 RVG).

Über die Ehesache ist ein anderes gerichtliches Verfahren als ein selbstständiges Beweisverfahren anhängig:

Gebühr VV RVG Nr. 1001 beträgt gem. VV RVG Nr. 1003 ..... 1,0

Über den Gegenstand ist ein Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahren, ein Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines dieser Rechtsmittel oder ein Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht über die Zulassung des Rechtsmittels anhängig:

Gebühr VV RVG Nr. 1001 beträgt gem. VV RVG Nr. 1004 ..... 1,3

**Beigeordneter Rechtsanwalt, von Amts wegen § 39 RVG**

**Beratung, Auskunft, Gutachten, Mediation**

Der Rechtsanwalt soll nach § 34 RVG für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 des VV RVG (Nrn. 2100–2103) keine Gebühren bestimmt sind.

Ist keine Vereinbarung getroffen worden, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach §§ 612, 632 BGB. Ist keine Vereinbarung getroffen und ist der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Gebühr für die Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jeweils höchstens 250,00 €; § 14 Abs. 1 RVG gilt entsprechend; für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Gebühr jedoch höchstens 190,00 €.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Gebühr für die Beratung auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, anzurechnen.

### Beratungshilfe

Siehe auch S. 163 f. (Übersicht Beratungshilfevergütung)

Nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG)

VV RVG Nr. 2500: Dem Rechtsanwalt steht gegen den Rechtsuchenden, dem er Beratungshilfe gewährt, eine Gebühr von 15,00 € zu, die er nach dessen Verhältnissen erlassen kann. Neben der Gebühr werden keine Auslagen erhoben.

Vereinbarungen über eine Vergütung sind nichtig, § 8 BerHG.

Aus der Landeskasse erhält der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit nach VV RVG Teil 2 Abschnitt 5 folgende Vergütung:

Beratungsgebühr VV RVG Nr. 2501 ..... 42,00 €

(1) Die Gebühr entsteht für eine Beratung, wenn die Beratung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt.

(2) Die Gebühr ist auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit anzurechnen, die mit der Beratung zusammenhängt.

Beratungstätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO):

Die Gebühr VV RVG Nr. 2502 beträgt gem. VV RVG Nr. 2502 84,00 €

Geschäftsgebühr VV RVG Nr. 2503 ..... 102,00 €

(1) Die Gebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information oder die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags.

(2) Auf die Gebühren für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren ist diese Gebühr zur Hälfte anzurechnen. Auf die Gebühren für ein Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs nach den §§ 796a, 796b und 796c Abs. 2 Satz 2 ZPO ist die Gebühr zu einem Viertel anzurechnen.

Tätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO): Die Geschäftsgebühr VV RVG Nr. 2503 beträgt bei

– bis zu 5 Gläubigern, VV RVG Nr. 2504 ..... 324,00 €

– es sind 6 bis 10 Gläubiger, VV RVG Nr. 2505 ..... 486,00 €

	Gebührensätze
– es sind 11 bis 15 Gläubiger, VV RVG Nr. 2506 . . . . .	647,00 €
– es sind mehr als 15 Gläubiger, VV RVG Nr. 2507 . . . . .	810,00 €
Einigungs- und Erledigungsgebühr VV RVG Nr. 2508 . . . . .	180,00 €
(1) Die Anmerkungen zu Nummern 1000 und 1002 sind anzuwenden.	
(2) Die Gebühr entsteht auch für die Mitwirkung bei einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO).	
<b>Beratungshilfegebühr</b> VV RVG Nr. 2500 . . . . .	15,00 €
<b>Berechnung der Vergütung</b> § 10 RVG	
<b>Berufungsverfahren in Zivilsachen und in verwaltungsgerichtlichen Verfahren</b>	
Verfahrensgebühr VV RVG Nr. 3200 . . . . .	1,6
Bei vorzeitiger Beendigung des Auftrags reduziert sich die Gebühr VV RVG Nr. 3200 gem. VV RVG Nr. 3201 auf . . . . .	1,1
Terminsgebühr VV RVG Nr. 3202 . . . . .	1,2
Reduzierte Terminsgebühr VV RVG Nr. 3203. . . . .	0,5
Zu den Gebühren in Berufungsverfahren in Strafsachen siehe Strafsachen	

### **Beschwerde**

Gebühren in unterschiedlicher Höhe je nach Art der Beschwerde, siehe u.a.

- VV RVG Vorbem. 3.1 Abs. 2
- VV RVG Vorbem. 3.2.1
- VV RVG Vorbem. 3.2.2
- VV RVG Teil 3 Abschnitt 5

### **Beschwerde in Familiensachen**

siehe die Stichworte zu den in § 111 FamFG aufgeführten Familiensachen sowie die Aufstellung über Rechtsanwaltsgebühren in Familiensachen S. 165 ff.

**Beweisgebühr** siehe Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen

## Bußgeldsachen – Gebühren des Anwalts (VV RVG Teil 5 Abschnitt 1)

Gebührentatbestand <sup>1</sup>	VV	Wahlanwalt				Gerichtlich bestellter oder beigeordneter RA	
		Mindest-gebühr €	Höchst-gebühr €	Mittel-gebühr €	Zusätz-liche Gebühr <sup>2</sup> €	Gebühr €	Zusätz-liche Gebühr <sup>2</sup> €
<b>1. Grundgebühr</b>	5100	36,00	204,00	120,00		96,00	
<b>2. Vorbereitende Verfahren</b>							
a) Verfahrensgebühr							
Bußgeld weniger als 80 €	5101	24,00	132,00	78,00	78,00	62,00	62,00
Bußgeld von 80 bis 5.000 €	5103	36,00	348,00	192,00	192,00	154,00	154,00
Bußgeld über 5.000 €	5105	48,00	360,00	204,00	240,00	163,00	192,00
b) Terminsgebühr							
Bußgeld weniger als 80 €	5102	24,00	132,00	78,00		62,00	
Bußgeld von 80 bis 5.000 €	5104	36,00	348,00	192,00		154,00	
Bußgeld über 5.000 €	5106	48,00	360,00	204,00		163,00	
<b>3. Gerichtliches Verfahren im ersten Rechtszug</b>							
a) Verfahrensgebühr							
Bußgeld weniger als 80 €	5107	24,00	132,00	78,00	78,00	62,00	62,00
Bußgeld von 80 bis 5.000 €	5109	36,00	348,00	192,00	192,00	154,00	154,00
Bußgeld über 5.000 €	5111	60,00	420,00	240,00	240,00	192,00	192,00
b) Terminsgebühr							
Bußgeld weniger als 80 €	5108	24,00	288,00	156,00		125,00	
Bußgeld von 80 bis 5.000 €	5110	48,00	564,00	306,00		245,00	
Bußgeld über 5.000 €	5112	96,00	671,00	383,50		307,00	
<b>4. Rechtsbeschwerde und Verfahren auf Zulassung der Rechtsbeschwerde</b>							
a) Verfahrensgebühr							
	5113	96,00	671,00	383,50	383,50	307,00	307,00
b) Terminsgebühr							
	5114	96,00	671,00	383,50		307,00	
<b>5. Einzeltätigkeiten</b>							
Verfahrensgebühr	5200	24,00	132,00	78,00		62,00	

- Auf die Ausrechnung der Auslagen wurde verzichtet, da durch mögliche Anrechnung bzw. Addition mit anderen Gebühren die Berechnung unzutreffend wäre.
- Zusätzliche Gebühr bei Erfülligung des Verfahrens gem. VV RVG Nr. 5115 in Höhe der jeweiligen Verfahrensmittelgebühr des Rechtszugs, in dem die Hauptverhandlung vermieden wurde. Beim gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt entsteht die Gebühr nicht i.H.d. Mittelgebühr, sondern als Festgebühr. Zusätzliche Gebühr bei Einziehung und verwandten Maßnahmen gem. VV RVG Nr. 5116 für Wahl- wie Pflichtverteidiger i.H.v. 1,0 (Wertgebühr); für Pflichtverteidiger allerdings nur aus den Beträgen des § 49 RVG. Die Höhe der Gebühr ist hier nicht ausgewiesen.

**Disziplinarmaßnahme für das Verfahren nach der WDO vor einem Disziplinarvorgesetzten auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme und im gerichtlichen Verfahren vor dem Wehrdienstgericht; Einzeltätigkeit**

VV	Gebührentatbestand	Wahlverteidiger oder Verfahrensbevollmächtigter			Gerichtlich bestellter oder beigedrehter RA
		Mindestgebühr €	Höchstgebühr €	Mittelgebühr €	
6500	<p>Verfahrensgebühr</p> <p>(1) Für eine Einzeltätigkeit entsteht die Gebühr, wenn dem Rechtsanwalt nicht die Verteidigung oder Vertretung übertragen ist.</p> <p>(2) Die Gebühr entsteht für jede einzelne Tätigkeit gesondert, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 15 RVG bleibt unberührt.</p> <p>(3) Wird dem Rechtsanwalt die Verteidigung oder Vertretung für das Verfahren übertragen, werden die nach dieser Nummer entstandenen Gebühren auf die für die Verteidigung oder Vertretung entstehenden Gebühren angerechnet.</p> <p>(4) Eine Gebühr nach dieser Vorschrift entsteht jeweils auch für das Verfahren nach der WDO vor einem Disziplinarvorgesetzten auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme und im gerichtlichen Verfahren vor dem Wehrdienstgericht.</p>	24,00	360,00	192,00	154,00

**Disziplinarverfahren nach der WBO, auch i.V.m. § 42 WDO, wenn das Verfahren vor dem Truppendiffektgericht oder vor dem BVerwG an die Stelle des Verwaltungsrechtswegs gem. § 82 SG tritt, siehe Wehrbeschwerdeverfahren**